

Übung im öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Besprechungsfall für den 19.10.2004

Die Eheleute E bewohnen im Bezirk Friedrichshain mit ihren fünf minderjährigen Kindern eine Wohnung, die im Eigentum der X-AG, einer gemeinnützigen Gesellschaft, steht. Frau E erwartet in zwei Wochen ihr sechstes Kind. Herr E ist arbeitslos und zahlt die Miete für die Wohnung schon seit geraumer Zeit nicht mehr. Schließlich wird den Eheleuten die Wohnung gekündigt. Durch Versäumnisurteil werden die E rechtskräftig verpflichtet, die Wohnung zu räumen. Ein zivilprozessualer Antrag auf Vollstreckungsschutz bleibt ohne Erfolg.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg teilt den E mit, dass für sie ein Wohncontainer als Obdachlosenunterkunft bereitstehe. Zur anderweitigen Wohnraumbeschaffung sehe sich das Land Berlin nicht in der Lage, da der Wohnungsmarkt derzeit durch den stark gestiegenen Zuzug in die Hauptstadt kaum Angebote gegenüber einer riesigen Nachfrage biete.

Frau E ist auf Grund ihrer fortgeschrittenen Schwangerschaft nicht bereit, die Wohnung zu verlassen. Unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens, wonach die Zwangsräumung vor der Niederkunft ein „erhöhtes Risiko für Mutter und Kind“ bedeute, beantragen die Eheleute E im Wege des Eilverfahrens beim Verwaltungsgericht die Verpflichtung des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg, durch Verfügung der X-AG aufzugeben, die bereits von den E genutzte Wohnung weitere vier Monate zur Verfügung zu stellen.

Mit Erfolg?

Gehen Sie bitte davon aus, dass die Aussage des Bezirksamtes bzgl. der Wohnungsmarktlage zutreffend ist.

Zusatzfrage: Kann die X-AG bei einer Einweisung für vier Monate vom Land Berlin Entschädigung verlangen?

Vor welchem Gericht muss sie den Anspruch einklagen?